

Reformvorschläge zur Abschlussprüfung – Quo vadis?

Von Prof. Dr. Klaus Ruhnke* **

Der Beitrag gibt die Vorträge und Diskussion wieder, die im Rahmen eines Symposiums der Dahlem Lectures on FACTS (dazu <http://wiwiss.fu-berlin.de/lectures-facts>) am 21.06.2012 an der FU Berlin geführt wurden. Daran teilgenommen haben ca. 80 Personen, u. a. Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis, bei mittelständischen und großen WP-Gesellschaften tätige Prüfer sowie Vertreter der APAK, der WPK und des IDW sowie der Wissenschaft. Auf dem Podium vertreten waren Christian Dyckerhoff (Vorstand BDO), Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (Sprecher des Vorstands des IDW), Prof. Dr. Jens Poll (Vorstandsvorsitzender RBS, Moore Stephens), Dr. Stefan Schmidt (Partner PwC), Prof. Dr. Wienand Schruuff (Vorstand KPMG) sowie Dr. Claus Securs (Präsident der WPK). Geleitet wurde die Diskussion durch Prof. Dr. Klaus Ruhnke.

1. Erlauben die empirischen Belege eine Beurteilung der Eignung zentraler Reformmaßnahmen?

Der in diesem Kapitel skizzierte Impulsvortrag von Ruhnke widmet sich der Frage, ob die vorhandenen empirischen Belege eine Beurteilung der Eignung ausgewählter Reformvorschläge erlauben. Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise in Europa hat das EU-Grünbuch die Rolle der Abschlussprüfung hinterfragt. Indes lassen sich die Ziele des Grünbuchs nicht einfach identifizieren: In der Folgeschätzung wird als allgemeines Ziel hervorgehoben, dem Markt „verlässlichere, transparentere und aussagekräftigere Informationen im Hinblick auf die Richtigkeit des Abschlusses zu annehmbaren Kosten zur Verfügung zu stellen.“¹ Oft steht auch die Anbieterkonzentration bzw. eine Verbesserung der Marktbedingungen für die Abschlussprüfung im Vordergrund, aber in den offiziellen Doku-

menten regelmäßig „mit dem Ziel, die Qualität der Abschlussprüfung zu erhöhen.“² Als weiteres Ziel wird eine Reduzierung der Erwartungslücke genannt, ohne dass hier der Zusammenhang zur Prüfungsqualität und zum Nutzen einer Prüfung hinreichend deutlich wird.

Ergebnis der Reformdiskussion sind ein Richtlinienentwurf und ein Verordnungsentwurf (VO-Entwurf), die die EU-Kommission am 30.11.2011 vorgelegt hat. In einer abgestuften Vorgehensweise, die in der Verordnung zusätzlich Sonderregelungen für die Prüfung von Unternehmen des öffentlichen Interesses (Public Interest Entities – PIE) vorsieht, werden u. a. ein generelles Verbot für bestimmte sowie ein Zustimmungsvorbehalt für andere prüfungsfremde Leistungen (Art. 10 Nr. 3 a, 3 b VO-Entwurf) sowie ein Verbot für bestimmte prüfungsfremde Leistungen z. B. für große WP-Gesellschaften, die 1/3 der Honorare bei PIE erzielen (Art. 10 Nr. 5 VO-Entwurf), vorgeschlagen. Weiterhin ist eine Honorarbegrenzung für prüfungsverwandte Dienstleistungen (Art. 9 Nr. 2 VO-Entwurf) sowie eine externe Pflichtrotation nach sechs Jahren bzw. neun Jahren (bei Gestaltung der Prüfung als Joint Audit) vorgesehen (Art. 33 Nr. 1 VO-Entwurf). Diese Vorschläge wurden bereits eingehend diskutiert.³ Zuletzt fand am 27.03.2012



Prof. Dr. Klaus Ruhnke
Freie Universität Berlin,
FACTS Department, Inhaber des
Lehrstuhls für Unternehmens-
rechnung und Wirtschaftsprüfung

* An der Organisation des Symposiums maßgeblich beteiligt waren A. Lohr sowie meine Mitarbeiter F. Frey, A. Gabriel, J.-S. Lee und S. Schmitz. Das Symposium wurde finanziell unterstützt von PricewaterhouseCoopers.

** Die Diskussion wird nachstehend auszugsweise wiedergegeben. Die Beiträge der Podiumsteilnehmer sind namentlich gekennzeichnet. Die diskussionsbeitragenden Personen außerhalb des Podiums werden nicht namentlich genannt, um deren Anonymität zu wahren.

1 EU-Kommission, Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Zusammenfassung der Folgenabschätzung, SEK(2011) 1385 endg., Brüssel 2011, S. 5.

2 Ebd., S. 7.

3 Vgl. stellvertretend Velte/Sepetauz, StuB 2012, S. 9 ff., sowie die Beiträge im WPg-Sonderheft 1/2012 „Die Zukunft der Abschlussprüfung“.

eine Anhörung im EU-Rechtsausschuss statt,⁴ in der sich eine gewisse Hilflosigkeit abzeichnete: Handlungsbedarf wurde konstatiert, aber die Beteiligten waren sich nicht sicher, welche Maßnahme überhaupt geeignet ist, um die Ziele zu erreichen. Teilweise sprach man sich, in Anbetracht der Unsicherheit der Wirkung einzelner Maßnahmen, auch dafür aus, im Zweifel eher nicht zu handeln.

Vor diesem Hintergrund wird dann der Beitrag der empirischen Prüfungsforschung zur Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Reformmaßnahme umgesetzt werden soll oder nicht, herausgearbeitet. Dabei erfolgt eine Beschränkung auf zwei Maßnahmen: Einführung einer externen Pflichtrotation und eines Joint Audit. Für diese Zwecke wird zunächst ein Bezugsrahmen vorgestellt, der den Einfluss der Reformmaßnahmen auf die mit den Reformzielen korrespondierenden Dimensionen abträgt. Zu nennen sind die Prüfungsqualität, der Prüfungsnutzen, die Prüfungskosten, die Marktverhältnisse (entlang der Unterdimensionen Marktkonzentration und Wettbewerbsintensität) sowie die Erwartungen der Stakeholder. Interaktionen zwischen den Dimensionen, z.B. eine teilweise nachgewiesene negative Auswirkung eines intensiven Preiswettbewerbs auf die Prüfungsqualität, werden nicht näher untersucht.⁵ Dabei wird Prüfungsqualität als die Wahrscheinlichkeit definiert, dass der Abschluss den anzuwendenden Prüfungsnormen entspricht. Prüfungsqualität ist insofern nicht gleichzusetzen mit Prüfungsnutzen. Zudem sind Erwartungen an eine Prüfung gesondert zu betrachten, da z.B. auch bei einer hohen Prüfungsqualität und einem hohen Prüfungsnutzen eine Erwartungslücke⁶ bestehen kann, sofern die Stakeholder Nutzen

und Qualität nicht wahrnehmen. Auch kann der Fall eintreten, dass Erwartungen nicht mit einem positiven Beitrag zur Prüfungsqualität und zum Nutzen einer Prüfung korrelieren.⁷ Die Nutzendimension wird nachstehend nicht näher untersucht.

In Bezug auf die Einführung einer externen Pflichtrotation wurde eine Vielzahl empirischer Studien ausgewertet. Ausgangslage ist, dass bei zunehmender Mandatsdauer die Gefahr der Vertrautheit des Prüfers mit dem Mandanten besteht (familiarity threat), was wiederum die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann.⁸ Da der Einfluss der Einführung einer Rotation auf die tatsächliche Prüfungsqualität nur in Ausnahmefällen messbar ist, werden zur Beurteilung der Qualität regelmäßig Surrogate herangezogen, z.B. die Neigung, den Bestätigungsvermerk einzuschränken, die Haftungsfälle, das Ausmaß der Abschlusspolitik, die Höhe der Eigen- und Fremdkapitalkosten beim Mandanten sowie der Umfang der beim Mandanten vom Prüfer aufgedeckten Prüfungsdifferenzen. Dabei ist der Einfluss einer zunehmenden Mandatsdauer auf die zuvor angesprochenen Surrogate näher zu betrachten: Es zeigt sich z.B., dass bei einer kurzen Mandatsdauer mehr Abschlussmanipulationen (als Surrogat für die Prüfungsqualität) durch die SEC aufgedeckt werden, was wiederum gegen die Einführung einer Pflichtrotation sprechen würde.⁹ Hierfür spricht auch die zunehmende Zahl ergebniswirksamer Prüfungsdifferenzen mit zunehmender Mandatsdauer.¹⁰ Allerdings sind die Ergebnisse der hier ausgewerteten 68 Studien zum Einfluss einer externen Pflichtrotation auf die Prüfungsqualität insgesamt gemischt, so dass sich keine

klare Handlungsempfehlung für eine Beibehaltung des status quo oder die Einführung einer externen Pflichtrotation ableiten lässt.¹¹ Interessant ist, dass die EU-Folgenschätzung dabei nur auf zwei relevante empirische Studien verweist, die zudem einseitig die gewünschte Position (Einführung einer externen Pflichtrotation) stützen.¹² Weiterhin wird ein positiver Einfluss einer Pflichtrotation auf die Prüfungskosten gezeigt, ohne diese indes verlässlich quantifizieren zu können. Nachteilig ist zudem die zu erwartende erhöhte Konzentration zu werten, da ein Prüferwechsel tendenziell zu einer Big-4-Gesellschaft erfolgt.¹³ Stakeholder erwarten indes von einer externen Pflichtrotation einen Beitrag zur Schließung der Erwartungslücke; auch hier ist es wiederum wichtig, Erwartungen nicht mit einer erhöhten Prüfungsqualität oder einem erhöhten Nutzen gleichzusetzen.

Die Einführung eines *Joint Audit* ist im VO-Entwurf nur noch zusammen mit einer verlängerten Pflichtrotationsdauer bedeutsam. Dieser Vorschlag wird unverändert von den Non-Big-4-Gesellschaften favorisiert.¹⁴ Hier belegen die empirischen Studien, dass tendenziell kein Einfluss auf die Prüfungs-

4 <http://www.europarl.europa.eu/ep-live/EN/committees/video?event=20120327-1500-COMMITTEE-JURI&category=COMMITTEE&format=wmv> (Stand: 04.07.2012).

5 Vgl. hierzu z.B. *ESCP Europe*, Study on the effects of the implementation of the acquis on statutory audits of annual and consolidated accounts including the consequences on the audit market, Paris 2011, S. 186.

6 Vgl. hierzu auch empirisch *Ruhnke/Schmieles/Schwind*, ZfbF 2010, S. 394 ff., sowie zuletzt *Ruhnke/Schmidt*, The audit expectation gap as a persistent phenomenon, Working Paper 2012.

7 Empirisch lässt sich zeigen, dass Unternehmensvertreter und Aufsichtsräte einen Beitrag zur Schließung der Erwartungslücke bei Einführung einer externen Pflichtrotation erwarten, jedoch gehen dieselben Befragten von einem negativen Nettonutzen dieser Maßnahme aus; vgl. hierzu *Ruhnke/Schmidt*, Changing the institutional framework of the statutory audit, Working Paper, 2012. Siehe ferner *Köhler/Ruhnke/Schmidt*, DB 2011, S. 773 ff.

8 Vgl. ausführlich *Marten/Quick/Ruhnke*, Wirtschaftsprüfung, 4. Aufl., Stuttgart 2011, S. 170 ff.

9 Vgl. *Carcello/Nagy*, Managerial Auditing Journal 2004, S. 651 ff.

10 Vgl. *Ruhnke*, WPg 2009, S. 677 ff., vor allem S. 685.

11 Vgl. hierzu z.B. die in *Pott/Mock/Watrin*, JfB 2009, S. 209 ff., und *Wiedmann*, Prüfungsqualität des Abschlussprüfers, Wiesbaden 2011, angegebenen Studien.

12 Vgl. *EU-Kommission*, Commission Staff Working Paper, Impact Assessment, SEC(2011) 1384 final, Brüssel 2011, S. 172–175. Als relevante im Abschn. „Positive impacts of mandatory rotation“ genannte empirische Studien sind die im laufenden Text auf S. 173 angegebene Studie von *Dopuch/King/Schwartz*, 2001, und die in Fn. 322 genannte Studie von *Bates u. a.*, 1982, zu nennen. Alle anderen genannten Studien sind entweder nicht empirisch oder z.B. nicht ausreichend aussagekräftig, weil diese auf einer Befragung von Studierenden basieren (Fn. 327). Es folgt der Abschn. „Downsides of mandatory rotation“, der indes weder auf empirische noch auf andere Studien Bezug nimmt.

13 Auch hierzu existiert eine Vielzahl von Studien; vgl. zuletzt *Köhler*, WPg 2012, S. 477 ff.

14 Vgl. hierzu *Baker Tilly u. a.*, Gemeinsame Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu den Vorschlägen der EU-Kommission vom 30.11.2011 zur Neufassung der Abschlussprüferrichtlinie [KOM(2011) 778/2 endgültig 2011/0389 (COD)] sowie für eine EU-Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse [KOM(2011) 779/4 endgültig 2011/0359 (COD)] vom 27.01.2012, S. 10 ff.

qualität zu erwarten ist; dies zeigt sich vor allem im Hinblick auf den Umfang der Abschlusspolitik.¹⁵ Ausnahmsweise belegt eine Studie einen negativen Einfluss auf den Fremdkapitalkostensatz.¹⁶ Weiterhin ist ein deutlich spürbarer Anstieg der Prüfungskosten zu erwarten. Zudem ist von höheren Prüfungskosten auszugehen; z. B. weisen *Holm/Thinggaard* in Bezug auf den Wechsel von einem Joint-Audit-Regime zu einem Single-Audit-Regime in Dänemark einen Rückgang der Prüfungshonorare um 25,5 % nach.¹⁷ Zu vermuten ist weiterhin eine niedrigere Konzentration auf dem Prüfermarkt, ohne dass die vorhandenen Studien indes parallel den Einfluss auf die Prüfungsqualität beleuchten. Zudem erwarten die Stakeholder einen gewissen Beitrag zur Schließung der Erwartungslücke.

Insgesamt lassen die empirischen Belege *keine Empfehlung zur Einführung einer externen Pflichtrotation oder eines Joint Audit zu*. Auffällig ist, dass die EU-Kommission empirische Belege nur in sehr geringem Umfang und zu meist einseitig insoweit heranzieht, als diese Belege die eigene Position stützen. Aufgrund der teilweise gemischten Ergebnisse besteht nach Ansicht von *Ruhnke* weiterer Forschungsbedarf; dies gilt vor allem für die Wirkung kombinierter Maßnahmen. Auch sollten methodisch stringente Metaanalysen durchgeführt und durch den Berufsstand initiiert werden. Vorbild könnten hier die Aktivitäten des schottischen Berufsstandes sein, der jüngst über eine Ausschreibung Arbeiten angestoßen hat, die einen Literaturüberblick zum Joint Audit und zur Mandatory-Audit-Firm-Rotation liefern sollen.¹⁸ Das Wirkungsgeflecht von Erwartungen, Qualität und Nutzen bedarf zudem einer intensiveren Beschäftigung. Auch sind alternative Maßnahmen zu erwägen, z. B. die Vorgabe eines Mindesthonorars, um einem Preiswettbewerb, der sich negativ auf

die Prüfungsqualität auswirken könnte, entgegenzuwirken. Auch sind mögliche Interaktionen zwischen den anzuwendenden Rechnungslegungsnormen und dem Nutzen einer Prüfung in stärkerem Maße zu erforschen. Hier ist zu erwarten, dass die realisierbare absolute Prüfungssicherheit mit zunehmender Komplexität und Zukunftsorientierung der Rechnungslegung (z. B. bei IFRS-Abschlüssen) abnimmt, d. h. der Prüfer kann den Rechnungslegungsinformationen zwangsläufig nur eine eingeschränkte Verlässlichkeit verleihen.¹⁹

Dem Grunde nach bedarf es einfacher Spielregeln. Die Politik muss die Regelungsziele formulieren; bereits hier zeigen sich in der aktuellen Diskussion Defizite. Die Wissenschaft kann dabei helfen zu beurteilen, ob bestimmte Mittel geeignet sind, um diese Ziele zu erreichen. Eine stärkere Objektivierung des Normengebungsprozesses ist im Hinblick auf die Akzeptanz der umzusetzenden Maßnahmen vor allem dann bedeutsam, wenn Maßnahmen diskutiert werden, die wie im vorliegenden Fall im Widerstreit der Interessen von Big-4- und Non-Big-4-Gesellschaften stehen. Am Ende kann und muss es um das gemeinsame Interesse gehen, eine qualitativ hochwertige und zugleich nutzenstiftende Abschlussprüfung im Sinne des öffentlichen Interesses sicherzustellen.

2. Statements der Podiumsteilnehmer

Die Podiumsteilnehmer wurden gebeten, Statements zu folgenden Punkten abzugeben:

1. Ziel der EU-Kommission ist es vor allem, dem „Markt verlässlichere, transparentere und aussagekräftigere Informationen in Bezug auf die Richtigkeit der Abschlüsse zu annehmbaren Kosten zur Verfügung zu stellen“. Schätzen Sie bitte kurz vor allem die Eignung folgender Maßnahmen ein: externe Pflichtrotation, Joint Audit, Honorarbegrenzung für prüfungsverwandte Dienstleistungen.

2. Welche weiteren (bisher nicht als Reformvorschlag diskutierten) Maßnahmen erscheinen Ihnen geeignet?
3. Auch auf EU-Ebene sind bei Regulierungsvorhaben stets die Kosten dem Nutzen einer veränderten Regulierung gegenüberzustellen. Halten Sie die von der EU-Kommission unternommenen Anstrengungen für ausreichend und die in die Diskussion eingebrachten Studien/Ergebnisse für überzeugend, um die Umsetzung in eine Richtlinie oder eine Verordnung zu rechtfertigen?
4. Was sind Ihrer Ansicht nach die Kernprobleme der Regulierungsdebatte?

Dyckerhoff sieht in den Zielen der EU-Reform keine Rangfolge dahingehend, dass der Abbau der Anbieterkonzentration dem Ziel der Erhöhung der Qualität der Abschlussprüfung untergeordnet ist, sondern erachtet beide Ziele als gleichrangig. Dabei geht es bei der Einführung einer externen Rotation primär darum, die Glaubwürdigkeit in die Abschlussprüfung zu erhöhen; auch ist nach seinem Dafürhalten bei einer solchen Rotation zweifelsfrei von einer Erhöhung der Konzentration bei der Prüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse auszugehen. Bei der Einführung von Joint Audits besteht seiner Ansicht nach nur ein geringer Zusammenhang zur Prüfungsqualität; vielmehr geht es primär darum, eine Marktveränderung herbeizuführen. Indes ist die Incentivierung für ein Joint Audit nach seiner Ansicht zu schwach, so dass lediglich eine Kombination von externer Rotation und Joint Audit sachgerecht erscheint.

Dabei sollte der Gefahr des Wissensverlusts durch eine Überlappung der Beststellungsperioden entgegengewirkt werden. Gewisse Mehrkosten sowie ein höherer Koordinationsaufwand zwischen den prüfenden Gesellschaften sind ebenfalls unausweichlich. Die Begrenzung für prüfungsverwandte Leistungen zielt primär auf eine erhöhte wahrgenommene Unabhängigkeit in der Öffentlichkeit ab und sollte anhand eines klaren Katalogs zulässig sein, der u. a. die prüferische Durchsicht von Zwischenberichten und die Erstellung von Comfort Letters umfassen sollte. Insgesamt sind die EU-Reformvorschläge nach seinem Dafürhalten nicht geeignet, die gesetzten Ziele zu erreichen. Vor allem zur Frage der Marktkonzentration müssen neue Antworten

¹⁵ Einen ersten Überblick über einen Teil der herangezogenen Studien bietet *Velte*, WPg 2011, S. 948 ff.

¹⁶ Vgl. *Karjalainen*, Audit quality and cost of debt capital for private firms, Working Paper, 2009.

¹⁷ *Holm/Thinggaard*, Joint audits – benefit or burden?, Working Paper, 2010.

¹⁸ Vgl. <http://icas.org.uk/callsforresearch/> (Stand: 04.07.2012.)

¹⁹ Vgl. *Ruhnke/Schmidt*, a. a. O. (Fn. 6), S. 13 und S. 23 ff. Das derzeit anzuwendende Konzept der relativen Prüfungssicherheit sieht ein solches Vorgehen explizit vor; vgl. ausführlich *Ruhnke/Lubitzsch*, International Journal of Auditing 2010, S. 233 ff.

gefunden werden und dem Thema „Vertrauen der Öffentlichkeit in den Abschlussprüfer“ ist deutlich mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Auch *Naumann* geht als Folge der Einführung einer externen Pflichtrotation von einer erhöhten Konzentration aus; im Hinblick auf die Prüfungsqualität sieht er eher Belastungen. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen zwangsweisem und freiwilligem Prüferwechsel, weil ein Prüferwechsel „zur Unzeit“ (z.B. bei einem Wechsel des CFO oder einer Umstrukturierung) deutlich nachteilig sein kann. Auch ist über eine anlassbezogene externe Rotation z.B. nach „festgestellten schwerwiegenden Berufspflichtverletzungen“ nachzudenken. Bei einem Joint Audit sieht er keinen Zusammenhang zur Prüfungsqualität; hier geht es primär um die Verteilung von Marktanteilen und damit um eine Diskussion, an der sich das IDW mit Blick auf die Wahrung der Gesamtinteressen des Berufsstands nicht beteiligt. Als weiterer wichtiger Punkt wird z.B. die Entwicklung von Maßstäben für das Prüferhonorar erachtet. Hier sind bei einem entsprechenden Verfall nachteilige Qualitätseinbußen nicht auszuschließen. Die Entwicklung von einem Preis zu einem Qualitätswettbewerb ist zu fördern. Ein Mittel hierfür könnte die Entwicklung von Benchmarks für die objektivierte Bemessung des Prüfungsaufwands sein sowie die Festlegung von Regeln zu deren Überwachung. Allerdings sollten bei etwaigen Abweichungen und einer möglichen Sanktionierung nicht nur die Prüfer, sondern auch die Unternehmen herangezogen werden.

Poll sieht das Problem, dass Banken, Ratingagenturen und Staaten sich in einer Vertrauenskrise befinden und dass der WP in der durch diese Krise ausgelösten Reformdiskussion „gefangen ist“. Dabei sieht er „no change“ als keine geeignete Option an. Vielmehr ist es erforderlich, die wahrgenommene Qualität (unter Einbeziehung der wahrgenommenen Unabhängigkeit) der Abschlussprüfung zu erhöhen. Es ist darüber nachzudenken, welche Maßnahmen geeignet sind, um das Vertrauen in die Prüfung zu erhöhen. Demnach sind bei den diskutierten Maßnahmen ihr Beitrag zur Wiedergewinnung des Vertrauens und zur Erhöhung der Qualität sowie ihr Einfluss auf die Konzentration auf dem Prü-

fungsmarkt zu diskutieren. Fortan sind die Kosten einer Maßnahme den erwarteten Effekten gegenüberzustellen und zu entscheiden, ob eine Umsetzung sachgerecht erscheint, d.h. etwaige bestehende Kosten dürften nicht dazu führen, dass eine Maßnahme grundsätzlich zu negieren ist.

Schmidt lehnt eine externe Rotation ab und hält eine interne Rotation für ausreichend. Dabei wird betont, dass ein etwaiger Zielkonflikt zwischen wahrgenommener und tatsächlicher Unabhängigkeit nicht zugunsten einer wahrgenommenen Unabhängigkeit entschieden werden darf. Joint Audits und eine Honorarbegrenzung werden ebenfalls unter Hinweis auf die bereits genannten Argumente nicht befürwortet. Weitere Maßnahmen könnten sich auf den Gegenstand der Abschlussprüfung (z.B. Lageberichtsprüfung, Prüfung von Compliance-Systemen) sowie eine stärkere Verantwortung des Prüfungsausschusses für die Prüfungshonorare sowie weitere Aufträge beziehen. Im Hinblick auf die Frage, ob die Anstrengungen der EU-Kommission für ausreichend erachtet werden, wird festgestellt, dass es bereits daran mangelt, dass keine sorgfältige Analyse der Stellung des Abschlussprüfers in der Finanzmarktkrise überhaupt vorgenommen wurde. Insofern mangelt es bereits an einer Ursachenanalyse, was wiederum eine Nutzeneinschätzung unmöglich macht. Ein Kernproblem der Regulierungsdebatte ist die mangelnde Konzentration auf den Nutzen der Abschlussprüfung für die Stakeholder. Die gesamte Debatte ist zu stark auf den Prüfermarkt ausgerichtet und vernachlässigt die Prüfungsqualität. Dies führt zwangsläufig dazu, dass Positionen stark durch Eigeninteressen (Erlangung zusätzlicher Marktanteile) beeinflusst sind.

Schruff schließt sich der Einschätzung von *Schmidt* hinsichtlich einer negativen Beurteilung einer externen Rotation, eines Joint Audit sowie einer Honorarbegrenzung an. Fragt man nach den Ursachen der Finanzmarktkrise (der Verbriefung von sub-prime-Krediten aus den USA), zeichnen vor allem Lücken im Aufsichtsrecht, die mittlerweile beseitigt wurden, für die Krise verantwortlich. Insofern hat der EU-Kommissar *Michel Barnier* das Problem falsch diagnostiziert: Es kann nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers sein, die Öffentlichkeit über etwaige Li-

quiditätsrisiken einer Bank zu informieren. Stößt der Abschlussprüfer bei einer Bankprüfung auf existenzgefährdende Risiken, so hat er dorthin zu berichten, wo die Macht liegt, Dinge zu ändern: Aufsichtsrat und Bankenaufsicht. Dramatische Marktveränderungen, wie sie im Juli 2007 aufgetreten sind, wird aber kein Prüfer jemals vorhersehen können. *Barnier* geht es aber nicht so sehr um eine Verbesserung der Prüfungsqualität wie um eine Marktintervention. Damit hat er erfolgreich die Position des Berufsstandes gespalten und kann so seine politischen Interessen besser durchsetzen. Dies zeigt sich auch darin, dass die im Rahmen der öffentlichen Konsultation abgegebenen 688 Stellungnahmen ignoriert wurden, denn außerhalb des Berufsstands gab es für seine Vorschläge lediglich im Hinblick auf die Einführung der ISA Unterstützung.²⁰ Eine überzeugende Kosten-/Nutzeneinschätzung liegt daher auch aus diesem Grunde nicht vor.

Securs stellt zunächst fest, dass die Vorgaben in der Rechnungslegung teilweise unscharf sind, was wiederum dazu führt, dass eine Bandbreite von Wertansätzen in der Bilanz sich innerhalb des rechtlich Zulässigen bewegt. Diese Aussage gilt vor allem bei Anwendung der stark zukunftsorientierten IFRS. Insofern wird die Prüfung der Rechnungslegung für den Abschlussprüfer zunehmend schwieriger. Hinsichtlich der abgestuften Vorgehensweise der EU-Kommission würde sich die WPK wünschen, wenn alle Änderungen in eine Richtlinie aufgenommen würden, weil in diesem Fall die Transformation in das nationale Recht unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten erfolgen kann. Die ISA-Anwendung wird positiv beurteilt; eine sachliche Begründung für Pure Audit Firms wird indes nicht gesehen. Im Hinblick auf das Verbot von prüfungsfremden Leistungen wird das bestehende Regelungssystem als ausreichend erachtet; sofern erforderlich, sollten einzelne Leistungen dem Genehmigungsvorbehalt des Prüfungsausschusses unterstellt werden.

Für PIE ist nach den Arbeitsergebnissen der Gremien der WPK eine kre-

20 Zustimmungsqoute: 88%; vgl. *Böcking u.a.*, WPg 2011, S. 1159 ff., vor allem S. 1161.

ative Kombination aus Mehrjahresbestellung und qualitätssichernder Entgeltregelung mit externer Rotation nach diesem Beststellungszeitraum ein Lösungsansatz; dabei sollte der Zeitraum bis zur Rotation und der Mehrjahresbestellung bei einem Joint Audit deutlich ausgeweitet werden. Bei Non-PIE erachtet die WPK indes eine Mehrjahresbestellung in Kombination mit einer qualitätssichernden Entgeltregelung als ausreichend. Es bedarf einer verbesserten Transparenz in der Berufsaufsicht, vor allem für öffentlichkeitswirksame Fälle. Das bestehende Aufsichtssystem durch die APAK wird als effektiv und grundsätzlich ausreichend angesehen. Als Kernproblem wird neben der bereits erwähnten stärker zukunftsorientierten Ausrichtung der Rechnungslegung vor allem die fehlende ernsthafte wissenschaftliche Analyse der Reformvorschläge gesehen.

3. Diskussion und Ausblick

Zu Beginn wird aus dem Publikum angemerkt, dass eine externe Rotation dem neuen Prüfer einen „fresh look“ auf das zu prüfende Unternehmen ermögliche, der positiv zu beurteilen sei. Zudem seien etwaige Qualitätsverluste ggf. durch einen höheren prüferischen Input kompensierbar. Daher könnte es politisch ungeschickt sein, eine externe Rotation grundsätzlich abzulehnen. Hierzu merkt *Naumann* an, dass die Qualitätswirkungen einer externen Rotation situationsbedingt variieren und dass gerade aus diesem Grunde über eine anlassbezogene Rotation nachzudenken sei; ein „fresh look“ ließe sich ggf. auch durch eine interne Rotation realisieren. *Poll* spricht sich nochmals für eine zeitversetzte Rotation der beiden Joint Auditors aus, da sich auf diese Weise ggf. etwaige Nachteile eines Wissensverlusts zumindest verringern lassen. Nach *Schruff* soll hier der Prüfungsausschuss entscheiden. Eine externe Pflichtrotation ist seiner Ansicht nach ein abzulehnender Eingriff in die Aktionärsrechte. Zudem haben sich sowohl die Kommentare zum Grünbuch als auch mehr als 90% der Stellungnahmen an den PCAOB gegen eine solche Maßnahme ausgesprochen.

Nach *Naumann* sind die aus einer Maßnahme resultierenden Einflüsse auf die tatsächliche und die wahrgenommene Qualitätsverbesserung keine

gleichgewichtigen Ziele, da hier stets die tatsächliche Qualität dominieren sollte. Auch können die hier vorgetragenen Argumente oftmals nicht überzeugen: Beispielweise werden bei der Diskussion einer möglichen Einführung einer externen Rotation mit Regierungsvertretern die Bilanzierungsfehler bei der Bad Bank der HRE als Argument für eine Pflichtrotation angeführt. Indes wurde diese Bad Bank erst neun Monate zuvor gegründet, so dass dieses Argument nicht für, sondern gegen die Einführung einer Rotationspflicht spricht, da sich dieser Fehler bei einer längeren Mandatsdauer ggf. hätte vermeiden lassen. *Poll* sieht auch die Nachteile einer solchen Rotation, weist aber darauf hin, dass ein solches Vorgehen teilweise in den Kommunalprüfungsgesetzen der Länder vorgesehen und auch in der Praxis der Rechnungshöfe anzutreffen ist und sich offensichtlich auch praktisch handhaben lässt.

Sodann werden zwischen Publikum und Podium verschiedene Punkte kontrovers diskutiert. Zum einen wird behauptet, die Abschlussprüfung habe keinen Wert für ein Unternehmen und würde nicht freiwillig nachgefragt. Dem steht entgegen, dass z.B. in den USA bereits vor Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung sich die deutliche Mehrzahl von Unternehmen hat freiwillig prüfen lassen und dass auch in Deutschland Abschlussprüfungen in erheblichem Umfang freiwillig nachgefragt werden, weil sich so Vorteile z.B. bei der Fremdkapitalvergabe realisieren lassen.²¹ Zum anderen wird erneut die externe Pflichtrotation kritisch diskutiert. Hier wird die Wichtigkeit einer solchen Rotation unter Hinweis auf eine Erhöhung der wahrgenommenen Unabhängigkeit betont. Dies wird dadurch untermauert, dass die Stakeholder eine solche Rotation in gewisser Weise erwarten. Dem steht wiederum entgegen, dass es wichtig ist, zwischen den Erwartungen hinsichtlich der Einführung einer Reformmaßnahme einerseits und deren Nutzen bzw. deren Einfluss auf die Prüfungsqualität andererseits zu unterscheiden (siehe hierzu Kap. 1.).

21 Vgl. z.B. *Ruhnke*, ZfB 2003, S. 271 f.; *Ruhnke*, WPg 2009, S. 680, und die dort angegebenen Studien.

Ruhnke lenkt nun die Diskussion auf die Einführung einer Gebührenregelung bzw. die Festlegung von Mindesthonoraren für gesetzliche Abschlussprüfungen. Hier sprechen empirische Belege dafür, dass ein hoher Druck auf die Prüfungshonorare die Prüfungsqualität beeinträchtigt.²² Auch unter Hinweis auf den *IDW Arbeitskreis* „Einflussgrößen des Prüfungshonorars“ sowie die jüngsten Aktivitäten der WPK²³ stellt sich die Frage, ob eine solche Regelung nicht geeignet erscheint, eine Mindestprüfungsqualität zu sichern. *Securs* spricht sich für eine objektiv nachprüfbare Entgeltregelung zur Sicherung einer Mindestqualität in der Abschlussprüfung aus. Dagegen kann *Schruff* kein Marktversagen feststellen, so dass hier eindeutig eine Marktlösung zu präferieren sei. *Schmidt* sieht Probleme bei der Gestaltung einer solchen Regelung, weil sich die Determinanten der Honorare nur schwer bestimmen lassen. Gleichwohl sollte der Prüfungsausschuss Einflussfaktoren kennen, die sich auf die Honorare auswirken; insofern können Hilfen in diesem Bereich durchaus nützlich sein. *Poll* hat eine gewisse Sympathie für eine Gebührenregelung, sieht aber rechtliche Bedenken, da es aus der Sicht des Verbraucherschutzes nicht genügend Argumente (die sich in Richtung einer unzureichenden Prüfungsqualität bewegen würden) für eine solche Regelung gibt. Sinnvoll erscheinen indes Kriterien für eine Best Practice in Verbindung mit einem Wettbewerb für ein angemessenes Angebot. Hier könnte es z.B. sachgerecht sein, das teuerste und billigste Angebot aus dem Wettbewerb herauszunehmen, um dem Drang, der billigste Anbieter zu sein, entgegenzuwirken.

Dyckerhoff zufolge reagieren Anbieter mit Rationalisierungsmaßnahmen, sofern Marktdruck besteht. So hat auch BDO seine Prüfungsprogramme, vor allem über den Einsatz von IT, rationalisiert. Eine Gebührenordnung ist insofern auch aus diesem Blickwinkel kein geeignetes Instrument. *Ruhnke*

22 Vgl. hierzu z.B. *ESCP Europe*, a.a.O. (Fn. 5), S. 186; *Koch/van Buuren/Wright*, The effects of price competition and entity-level control strength on substantive audit testing and audit adjustments, Working Paper, 2012.

23 Vgl. http://wpk.de/aktuell/nachricht_20-03-2012_02.asp (Stand: 04.07.2012).

stellt hierzu fest, dass die WP-Gesellschaften zwar neue Prüfungsansätze (oftmals bezeichnet als „Business Risk Audit“) eingeführt haben, aber hier die Frage zu stellen ist, ob diese Ansätze wirklich zu einer erhöhten Prüfungsqualität geführt haben. Gerade die Einführung IT-gestützter Prüfungstechniken kann einem komplexen und zukunftsorientierten Prüfungsobjekt eine Struktur auferlegen, die zu dysfunktionalen Ergebnissen führt, d. h. ein stark standardisierter Prüfungsansatz passt in diesem Fall nicht zum Prüfungsobjekt.²⁴ *Dyckerhoff* sieht diese Gefahr nicht, weil es vielmehr zu einer Zweiteilung dahingehend kommt, dass weniger komplexe Tätigkeiten stärker standardisiert werden und andere Tätigkeiten unverändert individuell bearbeitet werden.

Nach Ansicht von *Naumann* fördern einheitliche Preise nicht in geeigneter Form eine sachgerechte Produktentwicklung. Insofern ist eine Honorarordnung der falsche Ansatz. Gleichwohl verdienen Mindesthonorare ggf. als Benchmark für den Auftraggeber eine weitere Beachtung. In diesem Kontext ist auch die Beschäftigung der Prüfungsausschüsse mit der Beauftragung des Abschlussprüfers weiterzuentwickeln, da sich bislang auf diese Weise die Prüfungshonorare gerade nicht stabilisiert haben. Daher ist es wichtig, den Wert einer Prüfung zu erhöhen und dies in geeigneter Form (über veränderte Formen der Berichterstattung des Prüfers) zu kommunizieren. Damit in einem engen Zusammenhang stehend ist eine Rückbesinnung auf eine stärker betriebswirtschaftliche WP-Ausbildung gefragt. Nur auf diese Weise kann der Prüfer z. B. Geschäftsmodelle verstehen und hinterfragen sowie die damit einhergehenden Risiken beurteilen. In Reaktion hierauf stellt *Ruhnke* die Frage, ob sich eine solche breite betriebswirtschaftliche Ausbildung im Rahmen von sehr spezialisiert ausgerichteten Masterstudiengängen gem. § 8a

WPO²⁵ überhaupt realisieren lässt. Im Folgenden greift *Schruff* erneut die von *Dyckerhoff* eingebrachte Rationalisierung von Prüfungsansätzen auf und stellt fest, dass es gerade nicht die Aufgabe von Master-Studierenden sein sollte, stark standardisierte Aufgaben wahrzunehmen. Die angesprochenen Master-Studiengänge sollten gerade für ein individuelles Beurteilungsvermögen qualifizieren.

Dann wird aus dem Publikum erneut das Thema Honorarsicherung aufgegriffen und ein Preisverfall bei Prüfungsaufträgen gem. § 319a HGB (Prüfung von PIE) konstatiert, weil gerade hier offensichtlich eine hohe Wettbewerbsintensität besteht. Insofern ist hier offensichtlich auch ein gewisses Selbstverschulden der beteiligten WP-Gesellschaften zu konstatieren. Die sich dann stellende Frage ist die der Qualitätssicherung. Hier ist es im Rahmen anderer Akkreditierungsvorgänge²⁶ und der dort bestehenden Standards üblich, Mindestprüfungszeiten (Mengengerüst) und Mindestqualifikationen der Prüfungsteam-Mitglieder vorzugeben; ggf. ist auch noch darüber nachzudenken, das Mengengerüst um Mindeststundensätze zu ergänzen. Ein weiterer Teilnehmer ergänzt, dass der WP-Beruf sich hier lange in einer „comfort“-Zone bewegt hat und sich nunmehr den Herausforderungen von Preisverhandlungen mit dem Mandanten stellen muss. Prüfungsausschuss-Mitglieder sind bei ihrer Entscheidung für einen bestimmten Prüfer nicht über den Preis, sondern vor allem über die Qualität zu gewinnen. Hier ist ggf. auch das Verhandlungsgeschick des Prüfers verbesserungsfähig. Zudem muss der Prüfer in bestimmten Situationen Rückgrat dahingehend beweisen, dass bestimmte Mandate zu dem vom Mandanten geforderten Preis gerade nicht anzunehmen sind.

Abschließend bedankt sich *Ruhnke* für die trotz der unterschiedlichen Interessen sehr sachlich geführte Diskussion. Unterschiedliche Standpunkte, aber auch Gemeinsamkeiten wurden

deutlich. Nicht für alle Fragen lassen sich Antworten finden; es wird dafür plädiert, stärker in Dialog mit der Wissenschaft zu treten, um die Suche nach tatsächlich geeigneten Reformmaßnahmen zu objektivieren. In Bezug auf eine mögliche Gebührenregelung erscheint offensichtlich ein Nachdenken über Mindestprüfungszeiten und Mindestqualifikationen lohnenswert. Es verbleiben offene Fragen, z. B. die Festlegung des Umfangs einer Abschlussprüfung und die Art und Weise, wie über die durchgeführte Prüfung und die gewonnenen Ergebnisse an die Stakeholder zu berichten ist. Dabei ist zu beachten, dass sich über Variationen im Bestätigungsvermerk (die explizit auf eine verbesserte Information ausgerichtet sind) die bestehende Erwartungslücke ggf. sogar vergrößern kann.²⁷ Insgesamt müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass die Abschaffung der Pflichtprüfung die schlechteste Alternative darstellt und der sich ergebende Schaden unüberschaubar ist.²⁸ Funktionierende Märkte erfordern gleichermaßen relevante und verlässliche Informationen. Hierzu bedarf es der Abschlussprüfung, deren zweifelsfrei bestehender Nutzen verstärkt an die Stakeholder zu kommunizieren ist.

24 Vgl. hierzu *Ruhnke*, JfB 2006, S. 189 ff., vor allem S. 209. Kritisch zu den neu eingeführten Prüfungsansätzen z. B. auch *Flint/Fraser/Hatherly*, Accounting Forum 2008, S. 143 ff.

25 Angesprochen ist z. B. das AuditXcellence Programm; vgl. hierzu z. B. *Brauner* (Hrsg.), Verkürzung des WP-Examens nach § 8a und § 13b WPO, 3. Aufl., Sternenfels 2012.

26 Verwiesen wurde auf die Deutsche Akkreditierungsstelle; vgl. hierzu <http://www.dakks.de/>.

27 Vgl. bereits *Hatherly/Innes/Brown*, Accounting and Business Research 1991, S. 311 ff., sowie zuletzt *Gray u. a.*, Accounting Horizons 2011, S. 659 ff.; *Gold/Gronewold/Pott*, Financial statement users' perceptions of IAASB's ISA 700 unqualified auditor's report in Germany and the Netherlands, Working Paper 2012.

28 Der interessierte Leser sei hier darauf verwiesen, dass Griechenland zum EU-Beitritt gefälschte Unterlagen vorgelegt hat, die offensichtlich ungeprüft akzeptiert wurden.